

# RS Vwgh 1990/10/2 89/11/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AVG §73 Abs1;

IESG §4;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Daß die Entscheidungspflicht der Beh auch geltend gemacht werden kann, wenn die Entscheidung nach der Rechtslage nur in einer Zurückweisung bestehen kann (Hinweis E VS 15.12.1977, 934/73, VwSlg 9458 A/1977), gilt nicht in den Fällen, in denen jemand ohne Rechtsanspruch und ohne rechtliches Interesse die Tätigkeit der Beh in Anspruch nimmt (Hinweis E 3.3.1989, 88/11/0193). Dieser Rechtssatz kommt hier zum Tragen, weil ab Erlassung des Bescheides, mit dem der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld abgewiesen wurde, der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (zumindest bis zu einer Behebung des Bescheides) gegenstandslos wurde.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110282.X04

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)